

Ebenso sind eventuell in dem Wahlprotokoll die Gründe anzugeben, aus dem einzelne Gemeinden nach §§ 1, 2, 4, dieser Wahlordnung unvertreten geblieben sind.

§ 9.

Der Leiter der Wahl hat das Wahlergebniß den Erschienenen mitzutheilen. Die Gewählten werden, sofern sie bei der Wahlhandlung nicht erschienen waren, von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§ 10.

Streitigkeiten oder Beschwerden, welche sich auf die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

---